

Interpellation Hasler-Balgach / Schulthess-Grabs / Pappa-St.Gallen vom 8. Juni 2021

AHV-Beitragslücken frühzeitig erkennen und damit Altersarmut entgegenwirken

Schriftliche Antwort der Regierung vom 24. August 2021

Karin Hasler-Balgach, Katrin Schulthess-Grabs und Maria Pappa-St.Gallen erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 8. Juni 2021 nach der Haltung der Regierung in Bezug auf AHV-Beitragslücken und möglichen Massnahmen zur besseren Deckung dieser Lücken.

Regierung antwortet wie folgt:

Grundsätzlich sind alle Personen, die in der Schweiz wohnen oder arbeiten in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) obligatorisch versichert. Nichterwerbstätige Personen müssen jeweils ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres Beiträge an die AHV entrichten. Als nichterwerbstätige gelten Personen, die kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielen wie beispielsweise Teilzeitbeschäftigte mit tiefem Einkommen, Studierende, ausgesteuerte Arbeitslose oder vorzeitig Pensionierte.

Die individuellen Leistungen der AHV berechnen sich anhand der Beitragsjahre, der Erwerbseinkommen sowie der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Die Beitragsdauer entscheidet über die Frage, ob eine Vollrente oder eine Teilrente ausgerichtet werden kann. Vollständig ist die Beitragsdauer, wenn eine leistungsberechtigte Person vom 1. Januar des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres bis zum Eintritt des Versicherungsfalles (Alter, Tod, Invalidität) stets die Beitragspflicht erfüllt hat (durch Zahlung der Beiträge, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften oder durch die Einkommensteilung während der Ehe). In diesen Fällen wird eine *Vollrente* der Rentenskala 44 ausgerichtet. Als unvollständig ist die Beitragsdauer zu bezeichnen, wenn die leistungsberechtigte Person weniger Beitragsjahre aufweist als ihr Jahrgang. Bei unvollständiger Beitragsdauer fällt eine *Teilrente* der Rentenskalen 43 bis 1 in Betracht.¹

Beitragslücken in der AHV entstehen insbesondere, wenn jemand während mehrerer Jahre der Erwerbstätigkeit im Ausland wohnhaft ist. Wird der Wohnsitz ausserhalb der EU/EFTA verlegt, können Schweizerinnen und Schweizer sowie auch EU-/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger bei der Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf der freiwilligen AHV beitreten. Sie müssen allerdings bis zum Verlassen der Schweiz wenigstens fünf Jahre ununterbrochen bei der AHV versichert gewesen sein und die Beitrittserklärung innert Jahresfrist einreichen. Arbeitnehmende in einem EU- oder EFTA-Staat unterstehen in der Regel dem Sozialversicherungssystem des Wohnsitzlandes. Ihnen fehlen die Beitragsjahre nach ihrer Rückkehr. Diese Lücken lassen sich nicht mehr schliessen. Für die Jahre im Ausland haben sie aber Anrecht auf Leistungen der ausländischen Sozialversicherung. Dasselbe gilt für ausländische Staatsangehörige, die später einreisen. Auch Lebenssituationen wie Studium, kurze Arbeitseinsätze, Weltreisen oder eine Frühpensionierung können zu Beitragslücken führen. Die Verjährungsfrist für Beitragsnachzahlungen beträgt wie von den Interpellantinnen erwähnt fünf Jahre und ist bundesrechtlich geregelt (Art. 16 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [SR 831.10; abgekürzt AHVG]).

¹ Die Tabellen der verschiedenen Rentenskalen sind abrufbar unter www.sozialversicherungen.admin.ch → AHV → Grundlagen AHV → Weisungen Renten → Rententabellen 2021.

Für die Durchführung der AHV sind 77 Ausgleichskassen (26 kantonale Ausgleichskassen, 49 Verbandsausgleichskassen, 2 Ausgleichskassen des Bundes) zuständig. Die Ausgleichskassen sind verpflichtet, die interessierten Personen über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären (Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [SR 830.1; abgekürzt ATSG]). Die kantonalen Kassen haben wenigstens einmal jährlich durch Publikation auf die Leistungen, die Anspruchsvoraussetzungen und die Anmeldung hinzuweisen (Art. 67 Abs. 2 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [SR 831.101; abgekürzt AHVV]). Die AHV-Zweigstellen im Kanton St.Gallen publizieren im Auftrag der Sozialversicherungsanstalt St.Gallen (SVA) in ihren Gemeinden Informationen zur Beitragspflicht. Zudem nimmt die SVA St.Gallen bei externen Schulungen, Referaten usw. jeweils die Gelegenheit wahr, auf die Notwendigkeit der AHV-Beitragszahlungen von nichterwerbstätigen Personen hinzuweisen. Auch auf der Webseite der SVA St.Gallen (www.svasg.ch) finden sich Informationen zur Beitragspflicht. Einigen Personengruppen schenken die kantonalen Ausgleichskassen zudem besondere Aufmerksamkeit. So schickt die SVA St.Gallen z.B. allen Studierenden in der ersten Jahreshälfte jeweils einen Online-Fragebogen, mit dem die AHV-Beitragspflicht abgeklärt wird. Zudem melden die Strafanstalten der SVA Personen, die als Nichterwerbstätige zu erfassen sind.

Für alle Versicherten, die Beiträge leisten, wird durch die Ausgleichskasse ein individuelles Konto geführt. Wünscht die versicherte Person die Prüfung der Eintragungen, so stellt sie schriftlich den Antrag für einen Kontoauszug an die Ausgleichskassen, die für sie ein individuelles Konto führen oder bestellt den Auszug per Internet². Kontoauszüge werden gratis abgegeben. Sinnvollerweise wird ein solcher Auszug alle vier bis fünf Jahre bestellt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der SVA St.Gallen und damit auch der Regierung ist nicht bekannt, wie viele Personen Beitragslücken bei der AHV aufweisen. Eine systematische Auswertung der individuellen AHV-Konten ist nicht möglich, da nur die versicherte Person selbst bewerten kann, ob ein fehlendes Beitragsjahr relevant ist für die Rentenberechnung (z.B. Beitragspflicht durch erwerbstätigen Partner erfüllt). Dazu werden von Bund, Arbeitgebenden, Ausgleichskassen, kantonalen und kommunalen Verwaltungen sowie in der Sozialberatung tätigen Institutionen umfangreiche Informationen zur Verfügung gestellt bzw. in der persönlichen Beratung erläutert. Rückwirkend zeigt die Anzahl Teilrenten, wie viele Personen Beitragslücken aufweisen.
2. Die AHV-Statistik zeigt, dass von Beitragslücken vor allem Menschen mit Migrationshintergrund betroffen sind bzw. solche Personen, die nicht immer in der Schweiz gelebt haben. Im Jahr 2020 erhielten 88 Prozent der Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Schweiz eine Vollrente. Bei den Ausländerinnen und Ausländern mit Wohnsitz in der Schweiz hatte hingegen nur knapp ein Viertel Anspruch auf eine Vollrente. In der Schweiz lebende erwerbstätige und nicht erwerbstätige Personen werden durch die oben erwähnte AHV-Systematik ausreichend informiert. Beitragslücken entstehen bei diesen in der Regel durch Unterlassen der Meldepflicht durch die versicherte Person.

Es sind somit vor allem Menschen mit Migrationshintergrund von Beitragslücken bei der AHV betroffen. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass sie eine Zeit ihrer Erwerbstätigkeit im Ausland wohnhaft und somit in der Schweiz nicht beitragspflichtig waren. Entsprechende Lücken lassen sich nachträglich nicht schliessen. Für die Jahre im Ausland haben sie aber Anrecht auf Leistungen der ausländischen Sozialversicherung. Frauen, alleinerziehende Personen oder Menschen mit Beeinträchtigungen sind hingegen nicht übermässig von Beitragslücken betroffen. Durch das Instrument der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften sind Personen, die Kinder oder Angehörige betreuen, diesbezüglich gut abgesichert. Ebenso

² www.ahv-iv.ch.

Beziehende von Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen – deren Beiträge werden von den entsprechenden Sozialwerken übernommen, sofern eine Beitragspflicht besteht.

3. Die Möglichkeiten zur nachträglichen Deckung von Beitragslücken sind im Wesentlichen im Bundesrecht geregelt. Der Kanton hat dazu keinen direkten Handlungsspielraum. Es bestehen grundsätzlich ausreichende Informationsmöglichkeiten für die Betroffenen, inwieweit sie ihrer Beitragspflicht nachkommen können. Diese Informationen werden seitens der SVA St.Gallen immer wieder überprüft und den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.